



Inhalt

TITELSEITE

- Bauherr ist Querulant – Bauunternehmer darf den Vertrag kündigen
- Restschuldversicherung (Forts. S.2)

SEITE 2

- Verrechnung des Kindergeldes mit Unterhaltsansprüchen
- Oberlandesgericht Nürnberg zur Einziehung eines Kraftfahrzeugs

SEITE 3

- Wirksamkeitskontrolle eines Ehevertrages mit einer Schwangeren!
- Unwirksame Honorarvereinbarung – Architekt kann mehr verlangen, als vereinbart
- Architektenhaftpflichtversicherung (Forts. S.4)

SEITE 4

- Verstoß gegen das „Handy-Verbot“! Welches Risiko trägt der Fahrer?

Bauherr ist Querulant – Bauunternehmer darf den Vertrag kündigen

RA THOMAS SCHIEDER – Der Bauherr beauftragt den Bauunternehmer mit den Rohbauarbeiten für ein Einfamilienhaus. Im Verlauf der Bauarbeiten kommt es zu erheblichen Verstimmungen zwischen den Parteien. Der Bauherr rügt fortlaufend die von den Mitarbeitern des Bauunternehmens erbrachten Leistungen. In unzähligen Schreiben reklamiert er Zeitverzögerungen und behauptet Mängel. Schließlich wird es dem Bauunternehmer zu bunt. Er kündigt den Vertrag. Die erbrachten Leistungen rechnet er ab und verklagt den Bauherrn auf Zahlung des restlichen Werklohnes. Zu Recht! Das OLG Celle erklärt die Kündigung des Bauunternehmers für rechtmäßig. Es verurteilt den Bauherrn zur Zahlung der Restvergütung, da der Auftragnehmer nicht auf die in BGB und VOB/B ausdrücklich geregelten Kündigungsrechte beschränkt sei. Daneben steht dem Bauunternehmer immer ein Kündigungsrecht „aus wichtigem Grund“ zur Seite. Die Voraussetzungen eines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund waren im vorliegenden Falle gegeben. Der Bauherr hatte das für eine

gedeihliche Zusammenarbeit unerläßliche Vertrauensverhältnis derart gestört, daß dem Bauunternehmer eine Fortsetzung des Bauvertrages nicht zuzumuten war. In unzähligen Briefen hatte der Bauherr die Mitarbeiter des Bauunternehmers kritisiert und den Betriebsfrieden erheblich gestört. Einzelnen Mitarbeitern verwehrte der Bauherr sogar die Fortsetzung der Arbeiten. Angesichts dieser massiven Behinderungen des Bauablaufes war das Bauunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung des Bauvertrages aus wichtigem Grund berechtigt (OLG Celle, Urteil vom 22.09.2005, Az.: 6U 37/05; BGH, Beschluß vom 29.06.2006, Az.: VII ZR 240/05 [Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen]).

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA THOMAS SCHIEDER,
Tel. 0911 588 888-0

Restschuldversicherung

RA STEPHAN WITZANI – In wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden bei der Kreditvergabe im Konsumentenbereich sogenannte Restschuldversicherungen standardmäßig mitverkauft. Die Restschuldversicherung ist eine Sonderform der Risikolebensversicherung. Sie soll die Tilgung des Darlehens sicherstellen. Sie sichert immer das Todesfallrisiko ab. Oftmals ist eine Arbeitsunfähigkeits- und/oder Unfallversicherung zusätzlich eingeschlossen.

Für den Darlehensnehmer ist es wichtig, dass der Versicherungsschutz sobald in Kraft tritt, weil hiervon vor allem auch die Auszahlung der Darlehenssumme abhängt. Diesem Verkehrsbedürfnis ent-

spricht es, dass die Versicherer spezifische Risikoausschlüsse vorgeben, damit eine monatelange Risikoprüfung entfallen kann.

Der gebräuchlichste und umfassendste Ausschluß der Kreditlebensversicherer sieht für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Unfall vor, dass sich der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt nicht erstreckt auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen und Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn

Redaktion:
RA Tilmann Schellhas
Tel. 0911 588 888-0
Fax 0911 588 26 66
info@rae-schieder.de

Diesen Newsletter können Sie abonnieren oder abbestellen unter www.rae-schieder.de

Satz & Gestaltung:
www.kaller.de

FORTSETZUNG AUF S.2

FORTSETZUNG VON S.1

des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen und Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

Der so formulierte Risikoausschluss ist eine Reaktion der Versicherungswirtschaft auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1996, mit welchem der BGH zu einer früheren Formulierung gefordert hatte, daß der Ausschluß auf ernstliche und bekannte Erkrankungen beschränkt zu sein habe. Doch wird auch noch nach der Neuformulierung teilweise die Unwirksamkeit der Ausschlußklausel vertreten: Die Ausschlußklausel stelle einen unzulässigen Verstoß gegen die §§ 16, 34a VVG dar. Denn der Versicherer müsse zwingend eine Risikoprüfung vornehmen. Dem ist nun aber das OLG Dresden mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 30.06.2005, 4 U 232/05, entgegengetreten:

Ein Verstoß gegen § 34a VVG läge nicht vor, da eine abstrakte Gesamtwürdigung ergäbe, dass die Vorteile für den Versicherungsnehmer überwiegen. Die Ausschlußklausel führe nicht zu einer völligen Freizeichnung des Versicherers im Fall von Vorerkrankungen. Sondern die Klausel habe allein die Wirkung einer Wartefrist, deren Vereinbarung zulässig sei. Habe der Versicherte die Wartefrist von 2 Jahren überstanden, so sei er für die restliche Kreditlaufzeit

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne der Fachanwalt für Versicherungsrecht
RA STEPHAN WITZANI
Tel. 0911 588 888-0

versichert, mag der Versicherungsfall auch als Folge der Vorerkrankung eintreten. Damit stünde der Versicherte im Einzelfall besser als in denjenigen Fällen, in denen der Versicherer vor Vertragsabschluss eine Risikoprüfung durchführt und ein zeitlich unbeschränkter Risikoausschluss vorgegeben wird. Die Ausschlußklausel stelle den Versicherungsnehmer außerdem hinsichtlich der Beweislastverteilung besser, da der Versicherer in der Restschuldversicherung für die Kausalität die Beweislast trage. Ferner sei der Vertrieb von Restschuldversicherungen mit Ausschlußklauseln nicht nur im Interesse der anbietenden Versicherer, sondern insbesondere im Interesse der Verbraucher. Letztgenannte wünschten einen raschen, unkomplizierten und kostengünstigen Abschluss des Versicherungsvertrags.

Verrechnung des Kindergeldes mit Unterhaltsansprüchen

RA WOLFGANG STELZIG – Der Bundesgerichtshof hatte sich in letzter Zeit mit verschiedenen Aspekten der Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch von Kindern zu befassen. In einem am 17.01.2007 ergangenen Urteil äußerte er sich zu der bis dahin umstrittenen Frage, ob die Bestimmung des § 1612b Abs. 5 BGB auch für Unterhaltsansprüche so genannter privilegierter volljähriger Kinder gilt. Hierbei geht es um volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und noch im Haushalt eines Elternteils leben.

Kindergeld wird nach der neueren Rechtsprechung auf den Unterhaltsanspruch der Kinder angerechnet. Bei minderjährigen Kindern entfällt hierbei jeweils die Hälfte auf den Bar- und auf den Betreuungsunterhalt. Bei volljährigen Kindern erfolgt die Anrechnung grundsätzlich in voller Höhe auf den Barunterhalt. Nach der obengenannten Bestimmung findet eine solche Anrechnung allerdings insoweit nicht statt, als der Unterhaltspflichtige nicht wenigstens 135% des Regelbetrags nach der sogenannten Regelbetragsverordnung zahlen kann.

In dem Urteil vom 17.1.2007 ging es um

die Frage, ob diese gesetzliche Regelung nur für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder gilt oder auch auf den Unterhaltsanspruch der privilegierten Volljährigen anwendbar ist. Letzteres wurde vom Bundesgerichtshof verneint unter anderem mit der Begründung, dass bei volljährigen Kindern beide Eltern in Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit für den Kindesunterhalt haften. Im Ergebnis ist daher das staatliche Kindergeld in voller Höhe und nicht nur mit einem Prozentsatz von dem Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes abzuziehen. Dessen Anspruch reduziert sich also dementsprechend.

Oberlandesgericht Nürnberg zur Einziehung eines Kraftfahrzeugs

RA WOLFGANG STELZIG – Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Der von ihm benutzte PKW Porsche wurde mit Ausnahme der Räder eingezogen. Mit seiner zum Oberlandesgericht Nürnberg eingelegten Revision beanstandete der Angeklagte u. a., dass die Einziehung seines Fahrzeuges unverhältnismäßig sei. Die Einziehung des PKW durch das Amts-

gericht erscheint zwar hart, wurde vom Oberlandesgericht aber gleichwohl nicht als ungerechtfertigt angesehen. Das Gesetz sehe diese Möglichkeit nun einmal vor und gebe dem Gericht bei seiner Entscheidung einen weiten Handlungsspielraum. Die Einziehung des Porsche im Wert von Euro 14.000,00 sei jedenfalls dann nicht unverhältnismäßig, wenn für zwei vorsätzlich begangene Taten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis Freiheitsstrafen zu verhängen waren und festgestellt werde, dass sich die

Einziehung des Fahrzeuges nicht existenzbedrohend für den Täter auswirken werde.

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne unser Experte für Unterhaltsrecht sowie Führerscheinecht
RA WOLFGANG STELZIG
Tel. 0911 588 888-0

Wirksamkeitskontrolle eines Ehevertrages mit einer Schwangeren!

RAIN GABRIELE NOWAK – Der BGH hat in seinem Urteil vom 05.07.2006 – Az.: VII ZR 25/04 – Folgendes entschieden:

„Wird in einem Ehevertrag mit einer Schwangeren der Betreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB der Höhe nach begrenzt, daß das Existenzminimum gefährdet ist und ferner der Ausgleich der ehebedingten Nachteile deutlich verfehlt wird, so hat dies die Nichtigkeit der Unterhaltsregelung zur Folge.“

Damit weist der BGH erneut darauf hin, daß der Betreuungsunterhalt grundsätzlich einer ehevertraglichen Regelung zugänglich ist. Jedoch hat der BGH hierbei betont, daß im Einzelfall geprüft werden muß, welche Bedeutung die jeweiligen Scheidungsfolgen für den Berechtigten haben. Ein geschiedener Ehegatte kann gemäß § 1570 BGB von dem anderen Unterhalt verlangen, solange

und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Nach dem Urteil des BGH liegt gem. § 138 Abs. 1 BGB Sittenwidrigkeit der ehevertraglichen Unterhaltsregelung vor, wenn bereits bei Vertragsabschluß eine einseitige Lastenverteilung im Scheidungsfall offenkundig wird, also z. B. wenn die bereits schwangere Braut zur Unterzeichnung eines Unterhaltsverzichtes im Scheidungsfall „überredet“ wird.

Außerdem fordert der BGH eine Prüfung der mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie der sonstigen Beweggründe, die einerseits den begünstigten Ehegatten zur ehevertraglichen Regelung veranlaßt und andererseits den benachteiligten Ehegatten bewogen haben,

dem Verlangen zum Abschluß des Ehevertrages zu entsprechen. Werden also bei Überprüfung eines Ehevertrages die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB in Bezug auf die getroffene Unterhaltsvereinbarung bejaht, richtet sich deren Ausgleich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Wenn auch ein Anschlußunterhalt nach den § 1571 BGB verlangt werden kann, ist auch ein weiterer Ausschluß von Unterhaltsansprüchen unwirksam. ■

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne unsere Expertin für Scheidungsrecht
RAIN GABRIELE NOWAK:
Tel. 0911 588 888-0

Unwirksame Honorarvereinbarung – Architekt kann mehr verlangen, als vereinbart

RA THOMAS SCHIEDER – Der Architekt hatte mit seinem Bauherrn im schriftlichen Architektenvertrag eine Pauschalvereinbarung über das an den Architekten zu zahlende Honorar getroffen. Diese Pauschalhonorarvereinbarung lag der Höhe nach unterhalb der Mindestsätze, die die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorsieht. Dies war den Parteien bei Abschluß des Architektenvertrages auch bewußt. Der Architekt verlangt nun nach Abschluß seiner Arbeiten ein erheblich über dem vereinbarten Betrag liegendes Honorar, das er nach den Mindestsätzen der HOAI errechnet. Mit Recht! Das Kammergericht verurteilt den Bauherrn zur Zahlung eines erheblich höheren Honorares, als vertraglich vereinbart, weil der Architekt nicht an die mit dem Bauherrn getrof-

fene Honorarvereinbarung gebunden sei. Zwar verhält sich der Architekt grundsätzlich widersprüchlich, wenn er im nachhinein ein Honorar verlangt, das weit über das Vereinbarte hinaus geht. Dies stellt aber nur dann einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, wenn der Auftragnehmer – unter anderem – auf die Wirksamkeit der Vereinbarung des zu niedrigen Pauschalhonorares vertrauen durfte. Es reicht nicht, daß der Bauherr auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut und sich darauf auch durch seine wirtschaftlichen

Dispositionen eingestellt hat. Entscheidend ist, daß er die Unwirksamkeit und damit den Verstoß der Honorarvereinbarung gegen die zwingenden Mindestsätze der HOAI bei Abschluß der Vereinbarung kannte. Kenntnis kann der Bauherr von der Unwirksamkeit der gegen die Mindestsätze der HOAI verstoßenden Vergütungsvereinbarung auch dadurch haben, daß er bei Vertragschluß durch einen baurechtserfahrenen Rechtsanwalt vertreten und beraten wird. Es nützt also auch nichts, vertraglich zu vereinbaren, daß sich der Architekt nicht auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung berufen darf. Damit wird gerade eine dem Bauherrn schädliche Kenntnis der Mindestsatzunterschreitung dokumentiert (vgl. KG, Urteil vom 07.07.2005, Az.: 4 U 113/04).

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
RA THOMAS SCHIEDER
Tel. 0911 588 888-0

Architektenhaftpflichtversicherung

RA STEPHAN WITZANI – Der Wechsel des Haftpflichtversicherers kann für den

Architekten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Üblicherweise bestimmen die

besonderen Bedingungen der Architektenhaftpflichtversicherung nämlich:

FORTSETZUNG AUF S.4

FORTSETZUNG VON S.3

„Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.“

Wegen dieser Klausel läuft der Architekt Gefahr, dass alter und neuer Versicherer sich darauf berufen, dass ein in die Vertragslaufzeit fallender Verstoß aufgrund des Wechsels nicht mehr versichert sei.

Beispiel: Ist der Architekt von 1970 bis 2010 durchgängig versichert und fällt der Verstoß ins Jahr 1990, so bestünde ohne Wechsel des Versicherers Versicherungsschutz. Ist der Architekt hingegen zwar von 1970 bis 2010 durchgängig versichert, jedoch mit einem Versichererwechsel im Jahre 1995, und wird der Verstoß dem Architekten erst 2001 bekannt

und kann deswegen erst dann gemeldet werden, so beruft sich der Vorversicherer auf den Ablauf der 5-Jahres-Meldefrist, der aktuelle Versicherer hingegen auf Vorvertraglichkeit. Die Versicherungswirtschaft hat das Problem erkannt. Jüngere Verträge sehen demnach oftmals vor, dass der aktuelle Versicherer auch dann Deckung zu gewähren hat, wenn der Vorversicherer wegen des Ablaufes der 5-jährigen-Nachhaftung keinen Versicherungsschutz gewährt. Aber Achtung: Voraussetzung für diese Ausnahme ist, daß der Architekt das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweisen kann.

Ist dieser Nachweis dem Architekten nicht möglich, so bleibt gegebenenfalls nur noch folgende Argumentation: In Literatur und Rechtsprechung wird teilweise vertreten, der Versicherer könne sich auf die 5-Jahres-Klausel

dann nicht berufen, wenn den Architekten kein Verschulden an der Versäumung der Frist trifft, etwa weil der Architekt selbst erst nach Ablauf der Frist auf den Verstoß aufmerksam wurde bzw. hätte werden müssen. Und den Versicherer trifft die Zweifelslast hinsichtlich dieser Auslegung, da Versicherungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen sind.

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne der Fachanwalt für Versicherungsrecht
RA STEPHAN WITZANI
Tel. 0911 588 888-0

Verstoß gegen das „Handy-Verbot“! Welches Risiko trägt der Fahrer?

RAİN GABRIELE NOWAK – Gem. § 23 Abs. 1 a StVO gilt grundsätzlich:

„Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelephones untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelephones aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.“

Folglich ist also das Telefonieren während der Fahrt ohne geeignete Freisprecheinrichtung verboten. Was jedoch ist als „geeignete Freisprecheinrichtung“ anzusehen? Dem Gesetzestext ist zu entnehmen, daß der Fahrer grundsätzlich in der Lage sein muß, beide Hände zum Lenken des Fahrzeuges zu benutzen, was mit dem Halten oder Aufnehmen eines Handys nicht zu vereinbaren ist. Da auch bei der Verwendung eines Head-Sets in der Regel erforderlich ist, daß der Fahrer das Telefon zumindest anfänglich in der Hand halten muß, um den ausgehenden Anruf vorzubereiten oder einen eingehenden Anruf anzunehmen, verstößt auch die Verwendung eines Head-Sets gegen § 23 Abs. 1 a StVO, es sei denn, das Handy wird ausschließlich per Sprachsteuerung bedient oder steckt in einer festen Haltevorrichtung. Verkehrsordnungsgemäß verhält sich daher wohl nur derjenige, der eine fest installierte, nur auf das Ohr wirkende Freisprecheinrichtung benutzt, bei der das Handy fest in einer Haltevorrichtung steckt.

Auch bei anderweitiger Verwendung eines Handys kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, beispielsweise wenn ein Verkehrsteilnehmer während laufenden Motors sein Telefon in die Hand nimmt um eine dort abgespeicherte SMS zu lesen oder wenn das Handy als Diktiergerät verwendet wird. Dies soll sogar dann gelten, wenn durch vorherige Entnahme der Sim-Karte sichergestellt ist, daß das Handy zum Telefonieren gar nicht benutzt werden kann (so OLG Jena, NJW 2006, 3734).

Fragen zu diesen Themen beantwortet Ihnen gerne unsere Expertin für Verkehrs- und Versicherungsrecht
RAİN GABRIELE NOWAK:
Tel. 0911 588 888-0

Im Falle eines Verstoßes hat der Fahrzeugführer mit einem Bußgeld von € 40,00 und einem Punkt im Verkehrszentralregister zu rechnen. Auch für Radfahrer ist ein Verwarnungsgeld von € 25,00 vorgesehen.

Welche Auswirkungen hat nun ein Verstoß gegen das „Handy-Verbot“ haftungs- und versicherungsrechtlich? Jeder Verkehrsteilnehmer muß sich bei der Schadensregulierung eines Verkehrsunfalles denjenigen Teil, zu dem er den Unfall mitverursacht hat anrechnen lassen.

Im Hinblick auf den Haftpflichtversicherungsschutz besteht für den Verkehrsteilnehmer kein Risiko, da regelmäßig nicht davon auszugehen ist, daß ein Verkehrsteilnehmer durch ordnungswidriges Telefonieren am Steuer vorsätzlich einen Fremdschaden herbeiführen wollte.

Anders verhält sich dies hinsichtlich der Kasko-Versicherung. Verlangt der Geschädigte, der kurz vor dem Verkehrsunfall noch ordnungswidrig telefonierte, den Schaden an seinem eigenen Fahrzeug von einem Vollkaskoversicherer erstattet, kann es für ihn zu einer unangenehmen Überraschung kommen: Der Versicherer ist nach geltendem Recht gem. § 61 VVG schon dann in vollem Umfang leistungsfrei, wenn dem geschädigten Versicherungsnehmer nur grob fahrlässige (Mit-)Verursachung des Verkehrsunfalles anzulasten ist, sofern nicht in seinen individuellen Versicherungsbedingungen eine abweichende Regelung einzelvertraglich vereinbart worden ist.

Jeder Fahrzeugführer sollte sich stets des Risikos bewußt sein, daß er seinen Vollkaskoversicherungsschutz verlieren kann, wenn er durch das „in der Hand halten“ eines Mobiltelefons eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des § 23 Abs. 1 a StVO begeht.